



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 2c / 2014

Sortengebührentarif 2014– SOR 2014

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes und des Pflanzgutgesetzes 1997 i.d.g.F.

Sortenordnung

Auf Grund § 6 Abs 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Bundesministerin für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Im Rahmen des 4. Teiles des SaatG 1997 (Sortenordnung) werden die Antragsgebühren und die Gebühren für die Wert- und Registerprüfung inklusive der Gebühren für die Vergleichsprüfung landwirtschaftlicher Arten in der Anlage festgesetzt.
- (2) Die in der Anlage festgesetzten Prüfgebühren für die Wertprüfung und die Registerprüfung sind für jeden Vegetationsablauf bis 31. Juli des Prüffjahres an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu entrichten. Die Gebühr für die Registerprüfung ist jedoch nur einmal zu entrichten, wenn bereits vollständige Prüfergebnisse vorliegen.
- § 2** (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 68 des Saatgutgesetzes 1997 werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist. Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.



- (3) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 idgF notwendig, die nicht im SOR 2014 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.
- (4) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,--. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei sich die diesbezügliche Verwaltungsgebühr II auf € 17,-- erhöht. Bei ungenütztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.
- (5) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 3 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 4 (1) Werden bei Verfahren im Rahmen der Sortenordnung

1. fachlich befähigte Personen gemäß § 39 Abs. 1 SaatG 1997, die nicht Bundesbedienstete sind, oder
2. fachlich befähigte Personen geeigneter Rechtsträger gemäß § 39 Abs. 4 SaatG 1997 eingebunden, so erfolgt die Abgeltung für die Einbindung auf Grund der gemäß § 1 festgesetzten Gebühren.

(2) Die Ausbezahlung der in Rechnung gestellten Beträge setzt die sachgemäße Erbringung der beauftragten Leistungen voraus. Bevorschusste Beträge für nicht erbrachte Leistungen sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit rückzuerstatten.

§ 5 Die Kosten der Probeeinsendung (Porto, Fracht, Zoll u. dgl.) sowie der Probezustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers oder des Verfügungsberechtigten.

§ 6 Der Sortengebührentarif 2014 (SOR 2014) tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten des SOR 2014 tritt der SOR 2013, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2012, außer Kraft.

Anlage



Allgemeine Gebühren

Code-Nr.	Allgemeine Gebühren	Gebühr/ Einheit €
0		
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	68,79
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	158,27
01003	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	100,85
01008	Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	62,33
01009	Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	46,22
01004	Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für erste Zahlungserinnerung	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für zweite Zahlungserinnerung	17,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50

Gebühren Sortenordnung 2014

Code-Nr.	Sortenordnung	Kurz- bezeichnung	Gebühr / Einheit €
1	Antrag auf Sortenzulassung		
13201	Landwirtschaftliche Arten	ANLA	225,55
13202	Gemüsearten	ANGA	132,04
13203	Vergleichsprüfung Landwirtschaftliche Arten	ANVG	23,37
13204	Jahresgebühr für die Listung der Sorten	JGSO	23,36
13205	Übernahme autorisierter Vorprüfungsergebnisse je Sorte und Jahr	ÜAVP	58,43
13206	Prüfbericht	PRÜB	169,80
13207	Antrag auf Verlängerung der Sortenlistung	ANSV	92,42
13208	Eintragung als weiterer Erhaltungszüchter	EWEZ	116,85



Code-Nr.	Sortenordnung	Kurz- bezeichnung	Gebühr / Einheit €
13209	Mängelbehebungsverfahren im Zulassungsverfahren inkl. Stellungnahmen im Zuge von Einsprüchen: Grundgebühr inkl. einer angefallenen Arbeitsstunde; jede zusätzliche Arbeitsstunde	MÄBZ	68,79
13210	Antrag auf Aufnahme in OECD-Liste	AEOC	43,18
13211	Änderung des Züchters	AECU	43,18
13212	Änderung des Erhaltungszüchters	AEZ	43,18
13217	Obstarten	ANOB	132,20
2	Registerprüfung (jährlich)		
13220	Getreide, Kartoffel, Beta-Rüben, Großsamige Leguminosen, Ölkürbis, Rübsen	REG1	571,18
13221	Körnermais	REG2	685,62
13222	Alle anderen Landwirtschaftlichen Arten	REG3	356,48
13223	Vorlaufende Registerprüfung bei dreijähriger Wertprüfung	REGV	147,73
13224	Bearbeitung bei Übernahme	REGÜ	116,85
13225	Barauslagen für Prüfbeauftragung	REGB	
13226	Verlängerung der Sortenlistung Landwirtschaftliche Arten	REG4	296,62
13227	Verlängerung der Sortenlistung Gemüse	REG5	151,53
3	Wertprüfung (jährlich)		
13250	Sommergerste	WPG1	910,35
13273	Winterweizen	WPG5	1.071,61
13274	Bio-Winterweizen, Bio-Sommergerste	WPG6	627,64
13251	Wintergerste, Winterroggen, Wintertriticale, Sommerdurum	WPG2	789,66
13252	Hafer, Sommerweichweizen, Winterdurum, Dinkel	WPG3	715,80
13253	Körnermais	WPM4	1.453,04
13254	Faserpflanzen	WPF5	696,56
13283	Sojabohne	WPG17	766,77
12384	Ölkürbis	WPK18	831,28
13287	Winterbraugerste	WPG4	550,37
13288	Sommerroggen, Sommertriticale	WPG7	550,37
13279	Winter- und Sommerkörnerraps	WPR15	1.249,91
13280	Sonnenblume	WPS16	1.070,44
13255	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Hauptertragsjahr	WPF6	802,14
13256	Großsamige Leguminosen	WPL7	529,56
13257	Beta-Rüben	WPR8	1.132,99
13258	Kartoffel	WPK9	891,62



Code-Nr.	Sortenordnung	Kurz- bezeichnung	Gebühr / Einheit €
13259	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Anlagejahr, Zwischenfrüchte	WPF10	536,84
13260	Sorten von Sommergerste und Wintergerste, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA11	243,45
13275	Sorten von Winterweizen, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA12	264,26
13276	Sorten von Körnermais, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA13	325,65
13277	Sorten von Zuckerrübe, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA14	295,47
13261	Sonstige Pflanzenarten	WPS12	409,01
13262	Merkmale zusätzlich zu den Richtlinien für die Sortenprüfung	WPM13	Gemäß Aufwand
4	Vergleichsprüfung (jährlich)		
13264	Sommergerste, Winterbraugerste	VGG1	359,97
13278	Winterweizen	VGG4	378,71
13265	Wintergerste, Winterroggen, Triticale, Sommerdurum	VGG2	225,76
13266	Hafer, Sommerroggen, Sommerweichweizen, Winterdurum, Dinkel	VGG3	195,60
13267	Körnermais, Silomais	VGM4	726,52
13268	Faserpflanzen	VGf5	391,22
13285	Sojabohne	VGG13	453,61
13286	Ölkürbis	VGK14	492,11
13281	Winter- und Sommerkörnerapps	VGR10	625,50
13282	Sonnenblume	VGS11	535,21
13269	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen sowie Zwischenfrüchte	VGf6	204,95
13270	Großsamige Leguminosen	VGL7	262,18
13271	Beta-Rüben	VGR8	584,70
13272	Kartoffel	VGK9	280,91
5	Autorisierung		
13300	Erstautorisierung für die Sortenwertprüfung inkl. Audit und Bescheid	EAUT	1.191,98
13301	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung inkl. Überwachungsaudit und Gutachten zur Verlängerung der Autorisierung	VAUT	1.191,98
13302	Erstautorisierung der für die Sortenwertprüfung (inkl. Bonituren) verantwortlichen Person	EPER	100,51



Code-Nr.	Sortenordnung	Kurz- bezeichnung	Gebühr / Einheit €
13303	Verlängerung der Autorisierung der für die Sortenwertprüfung (inkl. Bonituren) verantwortlichen Person	VPER	100,51
13304	Schulung für eine Person im Rahmen der Autorisierung der Sortenwertprüfung	SPER	50,24
6	Mängel		
13320	Mängelbehebung im Autorisierungsverfahren für zusätzlich anfallende Tätigkeiten zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Agenden: für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	MÄBA	68,79

Der Direktor des Bundesamtes

Dr. Heinz Frühauf